



GUT BERATEN  
HANDELN.

## FIRMENFAHRZEUGE VON GRENZGÄNGERN: WAS MUSS DER ARBEITGEBER TUN?

Die EU-Länder haben Ihre Zoll- und Mehrwertsteuerpraxis massiv verschärft.

Der Europäische Gerichtshof hat im Frühjahr 2013 entschieden, dass ausländische Unternehmen, die ihren in der EU ansässigen Mitarbeitenden Firmenwagen für die private Nutzung zur Verfügung stellen, ab dem 30. Juni 2013 Umsatzsteuern auf dem entsprechenden geldwerten Vorteil aus der Überlassung dieser Firmenwagen abzuführen haben.

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung EU 2015/234 vom 13.02.2015 wurden die geltenden Zollvorschriften nochmals verschärft. Seit dem 01.05.2015 ist die zollfreie Einfuhr nur noch möglich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für die Ausführung von ausdrücklich im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgaben. Private Fahrten sind künftig untersagt. Fahrten durch einen Familienangehörigen lösen ebenfalls Einfuhrumsatzsteuern sowie Zollabgaben aus. Unterbrechungen des Arbeitsweges, z.B. für die Tätigkeit eines Einkaufs, sollen laut Veröffentlichung vom 10.03.2015 auf der Internetseite des Zolls ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) jedoch unschädlich sein. Fraglich bleibt, ob für einen Einkauf ein Umweg gefahren werden darf.

Was für Vorkehrungen sollte der Arbeitgeber treffen?

Umsatzsteuerregistrierung des Schweizer Unternehmens im betreffenden EU-Land.

- Möglichst rasche Information aller betroffenen Mitarbeitenden
- Anpassung der Arbeitsverträge (AV): Im AV sollten künftig möglichst alle Aufgaben, die eine grenzüberschreitende Fahrt in die EU erfordern könnten, aufgeführt sein
- Überprüfung der Dienstwagenregelungen im Unternehmen
- Prüfen, ob eine Einfuhr in die EU in Betracht kommt
- Prüfen, ob ein in der EU zugelassenes Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann
- Prüfen von alternativer Abgeltung der Fahrkosten (z.B. durch Lohnerhöhung zum Zwecke der Finanzierung eines Fahrzeug-Leasings)
- Mitführung des Arbeitsvertrages inkl. der entsprechenden Klauseln

Geschäftsführer, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Firmeninhaber gelten im Sinne der EU-Zollbestimmungen nicht als Angestellte. Ihnen ist es untersagt, ihr Firmenfahrzeug zu privaten Zwecken zoll- und steuerfrei im EU-Raum zu nutzen. Hier sind nur die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte inbegriffen. Dieser Personenkreis hat diese Fahrzeuge den EU-Zollbehörden zur Überführung in den zollrechtlichen freien Warenverkehr zuzuführen, um private Fahrten zu unternehmen.

---

**BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:**



**Herr Hansjörg Regenass**

Vizedirektor,  
Bereichsleiter Finanz und Lohn  
Tel.: +41 61 467 96 46  
[hansjörg.regenass@ageba.ch](mailto:hansjörg.regenass@ageba.ch)  
[www.ageba.ch](http://www.ageba.ch)



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG